

Anhang 4
zu §11 der Satzung
der IKK Westfalen-Lippe

Übergangsregelung
für freiwillig versicherte Selbständige

(1) Freiwillige, selbständig erwerbstätige Mitglieder der IKK WL, die aufgrund der Satzungsbestimmungen der bis zum 31.Dezember 2001 selbständigen Innungskrankenkassen Münsterland, Ostwestfalen-Lippe, Südwestfalen und Westfalen-Mitte beantragt hatten, dass Krankengeld vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit, vom Beginn der 2.Woche oder vom Beginn der 3.Woche der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt wird, können mit Anspruch ab der 3.Woche weiterversichert werden, wenn eine der genannten Versicherungen am 31.Dezember 2001 bestanden hat. Eine neue Versicherung dieser Art ist ausgeschlossen.

(2) Freiwillige, selbständig erwerbstätige Mitglieder der IKK WL, die aufgrund der Satzungsbestimmungen der bis zum 31.Dezember 2001 selbständigen Innungskrankenkassen Ostwestfalen-Lippe, Südwestfalen und Westfalen-Mitte beantragt hatten, dass Krankengeld vom Beginn der 4.Woche der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt wird, können mit Anspruch ab der 7.Woche weiterversichert werden, wenn eine derartige Versicherung am 31.Dezember 2001 bestanden hat. Eine neue Versicherung dieser Art ist ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag des Versicherten kann eine Versicherung nach Abs.1 und 2 mit Beginn des nächsten Monats nach Ablauf des Antragsmonats in eine Versicherung nach §11 Abs.2 Nr.2 oder 3 der Satzung umgewandelt werden. §11 Abs.3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Mitglieder nach Abs.1 gilt der Beitragssatz nach §15 Abs.1 Nr.2.
Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der entsprechenden Ausgabenentwicklung angepasst (§242 SGB V).